

Merkblatt zu einer Vergabung von Todes wegen

Eine Hilfestellung, für alle, die ihr Geld nach ihrem Tode sinnvoll einsetzen möchten.

Inhalt

- Warum spenden?
- Was geschieht mit meinem Geld nach meinem Tod?
- Wie verfüge ich gültig für den Fall meines Todes?
- Unentgeltliche Hilfe
- Steuerfragen
- Impressum

Der Tod ist der Moment, um sich zu besinnen. Warum besinnen wir uns nicht darauf, wie wir anderen beistehen können?

Warum spenden Unsere Gesellschaft lebt von der Verantwortung für die andern und von der Eigenständigkeit aller. Sie ist angewiesen auf die Initiative jeder einzelnen Person. Sie ist auch angewiesen darauf, dass private Mittel in öffentliche Projekte einfließen. Es ist nicht möglich und auch nicht sinnvoll, alle sozialen, kulturellen oder gesellschaftlichen Anliegen dem Staat zu überbinden.

Was geschieht mit meinem Geld nach meinem Tod?

Leben und Scheiden gehören zu unserer menschlichen Existenz. Im Leben sind wir verantwortlich für uns selbst und deshalb müssen wir auch Sorge tragen, dass wir eine ausreichende materielle Grundlage haben. Das Lebensende ist eine Gelegenheit, sich darauf zu besinnen, was mit unserem Geld passieren soll. Wir haben viele Möglichkeiten darüber zu entscheiden, was nach unserem Tod mit unserem Hab und Gut geschieht.

Das Gesetz legt fest, wohin das Vermögen Verstorbener geht, wenn nichts verfügt wird. Es geht zwingend an die nächsten Familienangehörigen (Ehefrau/Ehemann, Kinder), es geht unter Umständen (subsidiär) an weitere Verwandte oder, wenn solche fehlen,

Zu ihren Gunsten

SSF FBF

an den Kanton. In jedem Fall haben wir aber die Möglichkeit, zumindest *für einen Teil* selber zu bestimmen, wie unser Vermögen eingesetzt werden soll und so über unseren Tod hinaus für eine sinnvolle Verwendung zu sorgen.

Ist eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner da, kann in der Regel das (nach der güterrechtlichen Teilung vorhandene) Erbvermögen gleichwohl bis zur *Hälfte* anderen zugewendet werden; sind gemeinsame Kinder neben der Ehepartnerin oder dem Ehepartner vorhanden, bis zu *drei Achteln* .

Wie verfüge ich gültig für den Fall, dass ich sterbe?

Zunächst kann Vermögen *zu Lebzeiten* *verschenkt* werden. Dies gewährleistet, dass ich sicher bin, wohin es kommt.

Wenn *auf den Tod hin* eine Zuwendung erfolgen soll, gibt es grundsätzlich zwei Instrumente, mit denen ich das Vermögen seiner späteren Bestimmung zuführen kann: den Erbvertrag und die sogenannte letztwillige Verfügung (Testament).

Zu ihren Gunsten

SSF FBF

Mit dem *Erbvertrag* verpflichten wir uns gegenüber einer anderen Person, ihr oder einer dritten Person (z.B. einem Verein oder einer Stiftung), das Vermögen oder Teile davon zu hinterlassen. Der Erbvertrag ist an strenge Formen gebunden (öffentliche Beurkundung, zwei Zeugen), und es lässt sich nachträglich nur schwer wieder darauf zurückkommen.

Trägt sich jemand mit dem Gedanken, in dieser Form letztwillig zu verfügen, wird eine Rechtsberatung empfohlen.

Das *Testament (letztwillige Verfügung)* bringt (anders als der Vertrag) den Willen einer einzelnen Person (der Verfügenden) zum Ausdruck. Sie ist bis zum Tode der verfügenden Person frei widerruflich. Es sind zwei Formen möglich:

Entweder wird das Testament *eigenhändig* geschrieben (siehe dazu unten), oder es wird in der Form des so genannten *öffentlichen Testamentes* abgefasst. In diesem zweiten Fall braucht es eine rechtskundige Beratung, die Mitwirkung einer Urkundsperson (NotarIn, z.T. RechtsanwältIn) und zwei Personen müssen bezeugen, dass die verfügende Person (ErblasserIn) wirklich ihren Willen festgehalten hat.

Zu ihren Gunsten

SSF FBF

Eigenhändiges Testament

In dieser Form ist ein Testament gültig, ohne dass eine Urkundsperson aufgesucht werden muss. Die Erblasserin oder der Erblasser hat die Urkunde von A bis Z eigenhändig niederzuschreiben (nicht mit Schreibmaschine oder auf dem Computer), muss sie datieren und unterzeichnen und erklären, dass die Urkunde ihren bzw. seinen letzten Willen enthält.

- ☞ *Schreiben Sie als Titel: „Testament“ oder „Letztwillige Verfügung“ oder „Letzter Wille“, so dass klar ist, dass Sie auf den Tod hin über ihr Vermögen verfügen wollen.*
- ☞ *Schreiben Sie, wem sie etwas zuwenden wollen (Name, wenn möglich mit Adresse), wie viel sie vermachen wollen (in Bruchteilen des Vermögens oder als Betrag oder Objekt – z.B. ein Haus).*
- ☞ *Fügen Sie Ort und Datum an und unterschreiben Sie am Schluss.*
- ☞ *Das Testament muss von Anfang bis zum Ende eigenhändig niedergeschrieben sein. Selbst wenn der Erblasser/die Erblasserin Mühe hat zu schreiben, kann sie den Text nicht einer anderen Person diktieren und von dieser schreiben lassen.*

Zu ihren Gunsten

SSF FBF

- ☞ *Es kann eine natürliche oder eine juristische Person (Verein, Stiftung) bedacht werden. Es ist sinnvoll, wenn Sie auch die Adresse angeben.*
- ☞ *Spätere Zusätze sind ebenfalls eigenhändig einzufügen, zu unterzeichnen und mit Ort und Datum zu versehen*
- ☞ *Es ist weder eine Bekräftigung durch Zeugen noch eine Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar noch die Hinterlegung bei einer Amtstelle nötig.*
- ☞ *Sie können jederzeit ein Testament wieder durch ein neues ersetzen, selbst ein öffentliches Testament kann durch ein eigenhändiges ersetzt werden*

Unentgeltliche Hilfe

Die „Stiftung für Stipendien an Frauen“ stellt eine Juristin zur Verfügung, die Ihre eigenhändige Verfügung unentgeltlich begutachtet und Ihnen Ratschläge gibt (Kurzberatung, in der Regel bis zu einer Stunde). Sie ist als Anwältin der Geheimhaltungspflicht unterstellt und behandelt Ihre Angelegenheit deshalb absolut vertraulich. Die Begutachtung und Beratung ist völlig unverbindlich.

In Spezialfällen ist häufig eine eingehendere Beratung angezeigt oder erforderlich. Sie müssen sich alsdann gegebenenfalls an eine Anwältin oder einen Anwalt Ihres Vertrauens wenden.

Steuerfragen

Die „Stiftung für Stipendien an Frauen“ ist gemeinnützig. Vergabungen (Schenkungen, erbvertragliche und testamentarische Vermögenszuweisungen) unterliegen den Erbschafts- oder Schenkungssteuern *nicht*. Vermachen Sie unserer Stiftung etwas, sind Sie somit sicher, dass Ihr Geld nicht in der Staatskasse versickert, sondern wirklich für den Stiftungszweck eingesetzt wird. Das heisst, es kommt Frauen zugute, die das Geld bitter nötig brauchen, um sich so auszubilden, dass sie ihr Leben selber bestreiten können und der Armutsfalle entgehen.

Impressum

Auskünfte:

Stiftung für Stipendien an Frauen
c/o in&out Bürodienst
Sennweidstrasse 1A
Postfach 54
8608 Bubikon

Tel. 055 253 40 30

e-mail: in&out@vspzo.ch